



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Aufgabe

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«<sup>1)</sup>.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilmäßigkeit der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4<sup>2)</sup> bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

<sup>1)</sup> Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

<sup>2)</sup> Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,

auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten<sup>1)</sup> stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

<sup>1)</sup> Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.